

SATZUNG

der
„Karnevalsgesellschaft Gruen-Weiss Walsum e.V.“
in
Duisburg-Walsum

Präambel

„Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Gruen-Weiss Walsum e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist in Duisburg-Walsum und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. VR 4481 eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, das insbesondere durch Veranstalten von Karnevalssitzungen und die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsportes verwirklicht wird.
2. Nach den Grundlagen unseres freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist der Verein politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann

- von jeder natürlichen Person
- von jeder juristischen Person

erworben werden, wenn der Zweck des Vereins anerkannt, unterstützt oder gefördert wird.

Vollberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und der genauen Anschrift sowie einer persönlichen E-Mail-Adresse falls vorhanden beim Vorstand zu stellen. Der Antrag muss vom Antragsteller persönlich unterschrieben sein. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen und teilt seine Entscheidung der Antragstellerin / dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Ablehnung des Antrages ist nicht zu begründen.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Mitglieder, die sich um das Vereinsleben besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, bei Mitgliederversammlungen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Die Einzelheiten, ergeben sich aus den Vorschriften über die Mitgliederversammlung (§ 7). Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Beiträge sind grundsätzlich Bringschulden.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der telefonischen Erreichbarkeit (Telefonnummer/Handynummer und ggfl. E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den jeweiligen Ordnungen separat geregelt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und jedes damit verbundene Recht eines Mitglieds erlischt durch seinen

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

1. Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen.

2. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen bei

- a) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- b) Beitragszahlungsrückständen von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) Schädigung der Vereinsinteressen durch unehrenhaftes Verhalten

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch einen Beschluß des Gesamtvorstands erfolgen, und zwar mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Ausschluß ist nur statthaft, wenn dem Betroffenen und evtl. beteiligten Personen vorher ausreichend Gehör gewährt wurde.

Dem Betroffenen ist ein begründeter Beschluß zuzustellen. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses zugelassen. Wird diese Frist versäumt, so ist darin das Einverständnis des ausgeschlossenen Mitglieds zu sehen. Mit Ablauf dieser Frist wird der Ausschluß deshalb ohne weiteres rechtswirksam. Eine etwaige Berufung muß schriftlich an den 1. Vorsitzenden gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung, und zwar mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleibt bestehen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Sach- und Wertgegenstände unaufgefordert zurückzugeben. Nach erfolgloser dreimaliger Anmahnung kann der Gegenwert in Rechnung gestellt werden.

Ein aus dem Verein ausgeschiedenes Mitglied ist nicht berechtigt, für im Interesse des Vereins ohne Auftrag des Vorstands gemachte Aufwendungen Ersatz zu verlangen oder dem Verein gemachte Geschenke und dergleichen zurückzufordern.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
 - a) geschäftsführender Vorstand (gemäß § 26 BGB)
 - b) Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind im Laufe des Jahres einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich und notwendig hält oder die erforderliche Zahl von Mitgliedern einen entsprechenden Antrag stellt.

Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter leitet die Sitzung, läßt das Protokoll der letzten Versammlung verlesen, genehmigen und über etwaige Einwendungen Beschluß fassen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Inhalt der Satzung sowie über Änderungen der Satzung
- Wahl eines Versammlungsleiters für die Entlastung des Gesamtvorstands
- Entlastung des Gesamtvorstands
- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Sitzungspräsidenten
- Der Aktivensprecher wird von den anwesenden aktiven Vereinsmitgliedern gewählt.
- Wahl eines Mitglieds zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitglied
- Wahl der Kassenprüfer
- Angelegenheiten, die vom Gesamtvorstand zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden
- alle wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins, soweit hierfür nicht der Gesamtvorstand zuständig ist

Ein Mitglied, das zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenpräsidenten gewählt wird, ist damit gleichzeitig auch Ehrenmitglied. Zum Ehrenmitglied sollen nur solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die sich durch jahrelange Mitgliedschaft und ehrenamtliche Tätigkeit weit über das normale Maß hinaus für die Belange des Vereins eingesetzt haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Den Mitgliedern steht gem. § 4 das Recht zu, bei Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Anträge zur Satzung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden mit einer Begründung schriftlich zuzuleiten.

Die Einladung der Mitgliederversammlung muß mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich durch Postversand oder elektronische Zustellung (E-Mail) erfolgen. In der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Hierbei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Zur Tagesordnung der Hauptversammlung gehören:

- Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Tagesordnung
- Jahresbericht des Vorstands
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Wahl eines Versammlungsleiters für die Entlastung des Gesamtvorstands und soweit erforderlich die Wahl des 1. Vorsitzenden
- Entlastung des Gesamtvorstands
- Beschlussfassung über Anzahl der zu wählenden Beisitzer
- Neuwahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Der Gesamtvorstand wird für drei Jahre gewählt. Die Neuwahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Die Wiederwahl der alten Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Wahl erfolgt, wenn für ein bestimmtes Amt nur ein Wahlvorschlag gemacht wird, durch Handzeichen. Werden mehrere Bewerber für ein Amt benannt, so findet eine geheime Wahl statt.

Gewählt ist jeweils der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese schriftlich unter Angabe von wichtigen Gründen von mindestens fünfundzwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Das Schriftstück muß von ein Drittel Antragstellern unterzeichnet und an den 1. Vorsitzenden gerichtet sein.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlußprotokolls anzulegen, das vom Vorsitzenden und dem von ihm vor Versammlungsbeginn bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand (gem. § 26 BGB)

Er besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- den beiden Stellvertretern des Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Kassierer

Dem Gesamtvorstand

Er besteht aus mindestens:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- der Schriftführung
- dem Aktivensprecher
- bis zu drei Beisitzern
- Sitzungspräsidenten (stimmberechtigt, wenn Vereinsmitglied; andernfalls nur beratend)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Einer der beiden Vertretungsberechtigten muss der erste Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter sein.

Aufgabenverteilung des Vorstands

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands (gem. § 26 BGB)

- Der 1. Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- Beschlussfassung über die dringenden Finanz- und Sachfragen, durch die der Verein äußerstenfalls bis zu 5.000,- Euro verpflichtet wird, soweit es sich um die Führung der laufenden Geschäfte handelt. Hierzu gehören alle Geschäfte, die dem Zweck des Vereins dienen (§ 2).

Aufgabenverteilung des Gesamtvorstands

Die Aufgaben des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

Der 1. Vorsitzende bzw. einer seiner beiden Stellvertreter haben den Gesamtvorstand mindestens vor jeder Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung einzuberufen sowie innerhalb von vierzehn Tagen, wenn vier Mitglieder des Gesamtvorstands dies verlangen. Die Einladung hat schriftlich durch Postversand oder elektronische Zustellung (E-Mail) zu erfolgen und sollte den Mitgliedern innerhalb einer Woche vor der Sitzung zugehen.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Gesamtvorstand sowie der geschäftsführende Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter geleitet.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben zuzuteilen, die diese selbständig wahrzunehmen haben. Die Ämter im Vorstand werden ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keinerlei Vergütung für diese Tätigkeiten gewährt werden. Auslagen können gegen Nachweis ersetzt werden.

§ 9

Ehrensensoren, Ehrenpräsident

Ehrensensoren und Ehrenpräsident sind beitragsfreie Mitglieder in der Karnevalsgesellschaft. Beide werden vom Vorstand ernannt. Vor der Ernennung neuer Ehrensensoren können die amtierenden Ehrensensoren von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen.

Ein Mitglied, das zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenpräsidenten gewählt wird, ist damit gleichzeitig auch Ehrenmitglied.

§ 10

Abteilungen

Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch eine besondere Beitragsordnung bestimmt.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, welches im SEPA-Lastschriftverfahren im Mai für das laufende Geschäftsjahr eingezogen wird.

§ 12 Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Geschäftsführung des Gesamtvorstands, insbesondere des Kassierers, zu überprüfen und dem Vorstand sowie der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Der Vorstand hat den Kassenprüfern alle gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einblick in alle Geschäfts- und Kassenunterlagen zu nehmen.

§ 13 Verordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ist die entsprechende Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, in der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung des Vereines oder der Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das historische Sachvermögen des Vereines an den Heimatverein Walsum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das sonstige Vermögen fällt an die Stadt Duisburg, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung (hier: Kinder- und Jugendprojekte in Duisburg-Walsum) zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.10.2024 beschlossen.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.